

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Anklageerhebung wegen der Morde in Auschwitz**

Die Staatsanwaltschaft Dortmund – Zentralstelle im Land Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen – hat gegen einen 93 Jahre alten Rentner aus Lippe Anklage wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 170.000 Fällen in der Zeit von Januar 1943 bis Juni 1944 in Auschwitz/Polen erhoben.

Der Angeklagte soll im Januar 1942 in das Konzentrationslager Auschwitz versetzt worden sein. Dort soll er zunächst der 5. und später der 3. Kompanie des SS-Totenkopfsturmbanns Auschwitz angehört haben, zuletzt als SS-Unterscharführer. Als Angehöriger des SS-Totenkopfsturmbanns soll der Angeklagte unter anderem für die Bewachung des Lagers Auschwitz I (Stammlager) zuständig gewesen sein. Daneben hätte er als Wachmannschaftsangehöriger im Rahmen von regelmäßigen Bereitschaftsdiensten bei ankommenden Transporten von Gefangenen deren Ausladung und Selektion zu bewachen gehabt – auch für das Lager Auschwitz II (Birkenau).

Durch seine Tätigkeit als Angehöriger der Wachmannschaft soll der Angeklagte zu folgenden Tötungshandlungen Beihilfe geleistet haben:

#### (1) „Ungarn-Aktion“

In der Zeit von Mai bis Juni 1944 trafen circa 92 Transporte aus Ungarn in Auschwitz ein. Die jüdischen Deportationsopfer wurden wenige Minuten nach ihrer Ankunft zur Selektion auseinandergetrieben. Die als nicht arbeitsfähig eingestuft Menschen – Alte, Kranke, Schwangere und Kinder – wurden in der Regel binnen fünf Stunden nach ihrer Ankunft in die Gaskammer getrieben und ihre Leichen anschließend in den Krematorium-Öfen oder in Gruben verbrannt. Die seltenen Fluchtversuche wurden sofort von den Bewachungskommandos mit brutaler Gewalt beendet.

#### (2) Massenerschießungen

Im Block 11 des Lagers Auschwitz I befand sich ab Juli 1940 im Kellergeschoss das Lagergefängnis. Im Hof neben diesem Block fanden aufgrund des Entschlusses der Lagerleitung und des Leiters des Gefängnisses immer wieder regelmäßig – fast an jedem Wochenende – Massenerschießungen statt.

#### (3) Selektionen

Aufgrund des Entschlusses der SS-Führung und der Lagerleitung kam es im Lager Auschwitz I zu Selektionen, bei denen kranke und schwache Gefangene aussortiert und überwiegend zur Tötung in die Gaskammern verbracht wurden.

#### (4) Lebensverhältnisse

Nach der Entscheidung der SS-Führung und der Lagerleitung sollten die Lebensverhältnisse im Konzentrationslager – schlechte Unterbringungsverhältnisse, mangelnde Nahrung und Kleidung, unzureichende hygienische Verhältnisse und medizinische Versorgung, schwere körperliche Arbeit – bewirken, dass die in das Lager gebrachten Gefangenen dieses nicht wieder lebend verließen.

Dem Angeklagten sollen sämtliche Tötungsmethoden bekannt gewesen sein. Ihm sei bewusst gewesen, dass diese ständig bei einer hohen Zahl von Menschen angewandt worden seien und dass auf diese Art und Weise und mit der geschehenen Regelmäßigkeit nur getötet habe werden können, wenn die Opfer durch Gehilfen wie ihn bewacht wurden. Der Angeklagte habe mit seiner Wachdiensttätigkeit die vieltausendfach geschehenen Tötungen der Lagerinsassen durch die Haupttäter fördern oder zumindest erleichtern wollen.

Der Angeklagte hat zwar eingeräumt, in Auschwitz I eingesetzt gewesen zu sein. Er bestreitet jedoch, sich an den Tötungshandlungen beteiligt zu haben.

Die Anklage vom 10. Februar 2015 ist dem Angeklagten nunmehr zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zugestellt worden. Binnen dieser Frist kann er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen. Anschließend wird das Landgericht Detmold – Schwurgericht – über die Eröffnung des Verfahrens entscheiden.

Verteidigt wird der Angeklagte von Rechtsanwalt Johannes Salmen aus Lage.

**Detmold, den 16.02.2015**  
**Die Pressestelle des Landgerichts Detmold**